



Brüssel, den 17. Dezember 2019  
(OR. en)

13379/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0192(COD)**

---

---

CODEC 1526  
ECOFIN 1124  
RELEX 1140  
MED 36

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über eine weitere Makrofinanzhilfe für das  
Haschemitische Königreich Jordanien (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 212 Absatz 2 AEUV stützt, am 6. September 2019 dem Rat übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 17. Dezember 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>2</sup> entspricht dem zwischen den Organen erzielten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 96/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

---

<sup>1</sup> Dok. 11988/19.

<sup>2</sup> Dok. 14618/19.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---